

phemia, starb Verecundus 552. In dem genannten Streite hatte er stets treu zum Papste gestanden, und sein Name befindet sich bei den Unterschriften der 18 Bischöfe, welche die Excommunications-sentenz gegen den Patriarchen Menas (s. d. Art.) mitunterzeichnet haben. Vermuthlich verankert auch sein Werk *Excerptiones de gestis Chalcedonensis concilii* den Kämpfen um die drei Kapitel seine Entstehung. Im Uebrigen hatte sich Verecundus schriftstellerisch hauptsächlich mit den aus dem Alten Testament entnommenen Gesängen (cantica) befaßt, welche zu seiner Zeit in der afrikanischen Kirche liturgisch benützt wurden; so commentirte er die Gesänge Moses' (Ex. 15, 1 ff. und Deut. 32, 1 ff.), das Lied Debora's (Richt. 5, 1 ff.), das Gebet Habacuc's (Kap. 3) u. s. w. Von den ihm zugeschriebenen Gedichten ist nur *De satisfactions poenitentias* (in Hexametern) ächt. Verecundus' Schriften wurden erst in neuerer Zeit durch Vitra an's Licht gezogen und im *Spicileg. Solesm. IV, Paris. 1858, 1 sqq.* veröffentlicht. Die daselbst (p. 132 sqq.) abgedruckte *Exhortatio poenitentia* und die anhangsweise beigefügte *Crisias* gehören einer spätern Zeit an. Ueber das von Isidor von Sevilla (*De vir. ill. 7*) erwähnte Gedicht *De resurrectione et iudicio* von Verecundus und weitere Literaturangaben überhaupt vgl. *Bardeleben, Patrologie, Freiburg 1894, 596. 620*. Die ältere Literatur findet man verzeichnet bei Chevalier, *Rép. s. v.* [Gams O. S. B.]

**Verehrung der Bilder**, s. *Bilderverehrung*; **Gottes**, der Engel und Heiligen, s. *Cultus*; **Engel IV, 522**; **Heilige V, 1622 ff.**

**Vereine**, s. *Vereinswesen*.

**Vereinigte Staaten**, s. *Nordamerika*.

**Vereinigung**, s. *Schwwestern von der, s. Schulschwestern X, 2013 f.*

**Vereinswesen**, katholisches, bezeichnet hier als zusammenfassender Ausdruck alles auf die katholischen Vereine im Allgemeinen und Besondern Bezügliche, soweit es theoretisch oder praktisch für weitere Kreise wissenwerth ist. „Verein“ wird dabei in der engeren Wortbedeutung genommen für die Verbindung einer Anzahl Personen, welche sich nach freier Vereinbarung dauernd zur Erreichung eines bestimmten Zweckes zusammenthun. Ausgeschlossen werden durch diese Definition die Vereine, Vereinigungen oder Gesellschaften im weitern Sinne, zu welchen Familie, Gemeinde, Staat und Kirche zählen; letztere sind natürlich bezw. übernatürlich n o t h w e n d i g e Verbindungen, innerhalb derer sich die freiwilligen Vereine nach Umständen und Verhältnissen bilden können. Als dauernde, d. h. gemäß der Absicht der Mitglieder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geschlossene Vereinigung steht der Verein im Gegensatz zur *V e r s a m m l u n g*, d. h. der einmaligen Zusammenkunft, welche letztere übrigens im Rechte meist mit den Vereinen zusammengestellt und behandelt wird. — Das Charakteristische bei jedem

Vereine ist wesentlich sein Zweck, und so viele verschiedene Zwecke (politische, religiöse, literarische, gesellige, wirtschaftliche u. s. w.) auf dem Vereinswege verfolgt werden können, ebenso viele Arten von Vereinen lassen sich unterscheiden. Von einem andern Gesichtspunkte aus sind die Vereine entweder private oder öffentliche, je nachdem sie bloß das Privatinteresse ihrer Mitglieder vertreten oder eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten ausüben wollen. Eine dritte Eintheilung ist die in Vereine mit corporativen und solche ohne corporative Rechte; erstere bilden juristische Personen, letztere nicht; bei den ersteren existirt das einzelne Mitglied in dem Vereine, bei den letzteren der Verein nur in den einzelnen Mitgliedern. — Die folgende Darstellung bietet im ersten Theil das Wichtigste über Vereine im Ganzen, im zweiten Theil eine Uebersicht über die wichtigsten katholischen Vereine im Einzelnen, und zwar je von \* an meist nach den Ausführungen ihrer Leiter und Vertreter, deren Namen beigefügt sind.

A. Das Vereinswesen im Ganzen. I. Das Recht der Vereinsbildung ist an sich eines der natürlichen Menschenrechte. Das factische Vermögen des Einzelmenschen, alles Nothwendige oder Nützliche aus sich allein zu erreichen, macht seine Verbindung mit Anderen zu gemeinsamem Zwecke nothwendig. Wo aber ein solcher Zweck zur selben Zeit von Vielen erstrebt wird, muß die Gemeinsamkeit des Strebens und Hoffens meist von selbst zu einem engeren gegenseitigen Anschluß führen. Nur in den wenigsten Fällen und in den engsten Verhältnissen können die Familien-, Gemeinde-, Staats-, Pfarr- u. s. w. Vereinigung als solche schon eine genügende Verbindung abgeben, um die jeweiligen gemeinsamen Ziele zu erreichen. Allermeist und zumal bei fortgeschrittenen Culturzuständen werden und müssen daneben freie Vereinigungen ergänzend eingreifen. Handelt es sich hierbei aber um ein nothwendiges Mittel zur Erreichung eines erlaubten Zweckes, so hat keine irdische Auctorität das Recht, allgemein verbietend oder übermächtig beschränkend einzugreifen. Andererseits ist es allerdings ebenso Recht und Pflicht von Staat und Kirche, je in ihrem Gebiete das Vereinswesen zu überwachen, einerseits Verbindungen, die unerlaubte oder dem Gemeinwohle schädliche Ziele verfolgen, zu verbieten, andererseits Vereine, welche für das gemeinsame Wohl besonders nützlich sind, durch Verleihung von Rechten und Privilegien zu fördern. So steht dem Vereinsrecht im subjectiven Sinne, d. h. dem Rechte der Vereinsbildung, das Vereinsrecht im objectiven Sinne gegenüber als eine Summe von Normen, welche bei der Vereinsbildung und -leitung zu beobachten sind.

II. Geschichtlich lassen sich Vereine bei den Culturvölkern bis in's hohe Alterthum zurück nachweisen oder doch vermuthen. Ihre Pflanzzeit und Blüte wird immer (wie noch jetzt) davon abgehängt haben, wie sich die staatliche Gewalt zu